

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzell A.-A. Der Offiziersverein von Herisau hat der Kadettenkommission für Anschaffung von Kadettengewehren (Hinterlader) Fr. 300 zur Verfügung gestellt und zu gleichem Zwecke unter den Offizieren eine Subskription eröffnet.

Margau. Das Kadettenkorps von Lenzburg wird zu Ende Juni mit dem neuen Hinterladergewehr (Beiterli-Einlader) bewaffnet sein. Der Gemeinderath von Reinach hat ebenfalls beschlossen: für das dortige Kadettenkorps Hinterlader anzuschaffen. — In Basel ist am 14. April Baden's ältester Bürger gestorben, Hr. Oberst Baptist Gerster.

Schaffhausen. (+ Oberst A. v. Gloßmann.) In Schaffhausen ist Oberst A. v. Gloßmann am 14. April in Folge eines Blutsturzes gestorben. — Derselbe war Sohn eines ehemaligen Offiziers, der die Napoleonischen Feldzüge mitgemacht und darüber einige interessante Memoiren hinterlassen hat. A. v. Gloßmann wurde 1823 in Mannheim geboren. Im Alter von 15 Jahren trat er als Kriegsschüler in das 3te Linienregiment in Rastatt. 1841 wurde er zum Offizier ernannt. Seine Vorliebe für schöne Literatur brachte ihn mit Spindler, Lewald, Auerbach, Lenau, Geyy, Kerner u. a. literarischen Größen in Verbindung. Als Premierlieutenant machte er 1848 die März-Revolution von Baden mit. Wegen einer Anzahl Zeitungsartikel mit einem Prozesse bedroht, nahm er seine Entlassung. Das Revolutionskomite erinnerte sich Gloßmann's. Es rief ihn in Dienst und rasch war er zum Major und zum Oberst befördert. Nachdem Preußen den Aufstand in Baden unterdrückt, suchte Gloßmann ein Asyl in der Schweiz und erwarb das Bürgerrecht in Genf.

Von da an war sein Leben ein harter Kampf um des Lebens Nothdurft. Als Korrespondent beinahe aller Schweizer- und auch einiger ausländischer Blätter fristete er kümmerlich sein Leben. Gloßmann hat mehrere Broschüren geschrieben, worunter sein Leben und seine Thaten, über den badischen Aufstand, die Dappenthalfrage, die Savoyerfrage u. s. w. Er war auch Korrespondent der preussischen Militär-Literatur-Zeitung und wird als solcher auch in dem Werk des Generalleutnant von Troschke (Die Militär-Literatur seit den Befreiungskriegen) angeführt. A. v. Gloßmann war in den letzten Jahren auch Mitarbeiter der Schweiz. Militär-Zeitung; die Aufsätze über „Die strategischen Grenzverhältnisse und die Verteidigung der Schweiz“, sowie über „Den Krieg 1870“ waren von ihm. Gloßmann war letztes Jahr mehrmals auf dem Kriegsschauplatz und dort mag er sich den Keim zu der tödtlichen Krankheit geholt haben, die am 14. d. Mis. seinem hartgeprüften Leben ein Ende machte.

Ausland.

Oesterreich. (Beförderungsvorschrift.) Im Monat März ist das neue Avancements-Gesetz für die östr. Armee veröffentlicht worden, dasselbe enthält folgende Grundbestimmungen:

§ 1. Zur Beförderung in eine Charge ist die volle Eignung für dieselbe in jeder Beziehung erforderlich.

§ 2. In den Offiziers-Chargen ist jede Beförderung nur in die nächst höhere Charge gestattet.

An Kadetten kann die Korporals- und Feldwebels- oder äquivalente Charge wirklich oder als Titel, die Zugführer-Charge nur als Titel verliehen werden.

§ 3. Beförderungen erfolgen, mit Ausnahme der durch die Ausführungs-Bestimmungen bezeichneten Fälle, innerhalb des Konkretnal-Standes der eigenen Truppengattung (Branche).

§ 4. Die Beförderungen sind entweder tourliche oder außertourliche; letztere sind jedoch gleichfalls an eine bestimmte Reihenfolge gebunden.

Beförderungen außer der Rangstour müssen durch die Erfüllung bestimmter, die allgemeine Forderung des § 1 überragender Bedingungen begründet sein.

Außertourliche Beförderungen in Folge besonders hervorragender Leistungen vor dem Feinde sind an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden.

§ 5. In den Truppen, beziehungsweise Waffen, werden bei

der durch Beförderung erfolgenden Stellenbesetzung, in den Chargen vom Lieutenant bis zum Hauptmann (Rittmeister) jede sechste, in der Majors-, Oberstleutenants- und Obersten-Charge jede vierte Stelle durch Beförderung außer der Rangstour besetzt.

§ 6. Im Frieden kann die Beförderung erst dann eintreten, wenn der Betreffende eine bestimmte Zeit, und zwar: der Soldat und Unteroffizier an Gesamt-Dienstzeit, der Offizier aber in der innehabenden Charge, zurückgelegt hat.

Als Minimum werden für die Beförderung:

zum Korporal	6 Monate	} Gesamt-Dienstzeit,
„ Führer	1 Jahr	
„ Feldwebel	1 „	
„ Lieutenant	1 „	
„ Hauptmann	4 Jahre Dienstzeit als subalternen Offizier,	
„ Major	4 Jahre Dienstzeit als Hauptmann oder Rittmeister,	
„ Obersten	3 Jahre Dienstzeit als Stabsoffizier	erfordert.

In Lokalanstellungen kann die Beförderung zum Hauptmann nur nach sechzehnjähriger Dienstzeit als subalternen Offizier, zum Major nur nach zurückgelegter achtjähriger Dienstzeit als Hauptmann, und zum Obersten nach vollstreteter zwölfjähriger Dienstzeit als Stabsoffizier, stattfinden.

§ 7. Zu Unteroffizieren der verschiedenen Chargengrade werden, mit thunlichster Berücksichtigung der längeren Dienstzeit, diejenigen Soldaten und Unteroffiziere befördert, welche nebst der vollen Eignung für die betreffende Charge auch die Gabe einer entschieden günstigen Einwirkung auf die Mannschaft besitzen.

§ 8. Die Befähigung für die Lieutenants-Charge muß — abgesehen von der sonstigen Eignung — durch die vorgeschriebenen Prüfungen dargethan werden.

Demgemäß werden zu Lieutenants befördert:

1. Söglinge der Militär-Akademien;
2. Kadetten, wenn sie wenigstens die Minimal-Dienstzeit (§ 6) im Präsenzstande zurückgelegt haben;
3. speziell in der Militär-Ordnungs-Verwaltungs-Branche: die hiezu herangebildeten Stipendisten.

Wenn bei Mobilisirung des ganzen Heeres, nach Einbeziehung aller zur Dienstleistung im Kriegsfalle verpflichteten Offiziere und Kadetten, der Abgang in der Lieutenants-Charge durch Beförderung von Söglingen der Militär-Akademien und von Kadetten nicht gedeckt ist, so werden auf vakante Lieutenantsstellen geeignete Unteroffiziere, und zwar während der Mobilisirungs-Epoche zu Offiziers-Stellvertretern, im Kriegsfalle zu Lieutenants befördert.

§ 9. Die tourliche Beförderung zum Oberlieutenant bis einschließlich zum Obersten erfolgt auf Grund der Qualifikationslisten. Die Beförderung zum Major ist überdies von dem Nachweise der nothwendigen theoretischen Kenntnisse vor einer Prüfungskommission abhängig.

Die für eine außertourliche Beförderung geforderten Kenntnisse und die sonstige vorzügliche Befähigung werden theils durch die Qualifikationsliste, theils durch besondere kommissionelle Prüfungen nachgewiesen.

§ 10. Die Beförderung zum Generalmajor geschieht im Frieden in der Rangstour.

Es ist Bedingung, daß jeder zu befördernde Oberst wenigstens zwei Jahre als Stabsoffizier bei der Truppe gedient hat. Diejenigen Oberste, welche durch ausgezeichnete Talente und Kenntnisse, reiche Erfahrung, sowie durch hervorragende Leistungen in wichtigen Spezialfächern des militärischen Dienstes, im Studienwesen, bei geodätisch-topographischen, kriegsgeschichtlichen oder sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, dann in Missionen militärischer Natur sich bereits in anerkennenswerther Weise erprobt haben, können von der Erfüllung der obigen Bedingung zwar enthoben, dürfen jedoch, besondere Fälle ausgenommen, nur auf die zu solchen Zwecken bestimmten Generalsposten befördert werden.

§ 11. Die Beförderung zum Feldmarschall-Lieutenant und in höhere Generals-Chargen ist an eine Rangstour nicht gebunden,

§ 12. Im Kriege entfallen in Betreff der Beförderung die festgesetzten Bedingungen der Minimal-Dienstzeit, sowie alle Gattungen von Prüfungen, und es entscheidet bei touristischen Beförderungen die sonst zurkannte Eignung für die höhere Charge, während außertouristische Beförderungen, unter der gleichen Voraussetzung, nur in Folge besondern hervorragender Leistungen vor dem Felde stattfinden.

§ 13. In der Beförderung können Kadetten und Offiziere wegen zeitlicher oder gänzlicher Mischeignung für die höhere Charge mit oder ohne Vorbehalt des Ranges übergangen werden.

§ 14. Die Beförderung in alle Offiziers-Chargen erfolgt über Vorschlag des Reichs-Kriegsministers durch den Kaiser.

Das Recht der Beförderung in alle Unteroffiziers-Chargen steht den selbstständigen Truppen-Kommandanten zu.

Die Verleihung von Kommanden wird nach der Wichtigkeit und Art derselben entweder vom Kaiser verfügt, oder ist dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise den selbstständigen Truppen-Kommandanten überlassen.

Im Kriege werden nach des Kaisers Ermessen den Armee-Kommandanten rücksichtlich der Beförderung, dann der Verleihung von Kommanden besondere Vollmachten übertragen.

Verschiedenes.

(Ein Brief an den Prinzen Friedrich Karl.) Der „Edinburgh Courant“ veröffentlicht nachfolgenden Brief, den Marquis de Biencourt an den Prinzen Friedrich Karl richtete: Chateau d'Azay le Rideau, 21. Februar.

Monseigneur!

Ihr königliche Hoheit haben geruht, mein Schloß d'Azay zu besuchen. Zu einer anderen Zeit hätte ich mich durch diesen Besuch sehr geehrt gefühlt; jetzt sehe ich mich gezwungen, Euer königlichen Hoheit zu sagen, für wie sonderbar und brutal ich dieses Vorgehen halte. Vergessen Sie nicht, Monseigneur, daß Sie sich nicht am Vorabend einer Schlacht befinden; Sie okkupieren das Departement Indre und Loire kraft der Bedingungen des Waffenstillstandes, und nichts gibt Ihnen das Recht, in mein Haus zu kommen und zu verlangen, dort gegen meinen Willen bewirthe zu werden, mein Brod zu essen und meinen Wein zu trinken. Die Herren Ihres Stabes, die Offiziere Ihrer Armee und Sie wissen nichts von den Rücksichten, die wohlherzogene Leute gegen einander beobachten. Sie kennen die Achtung nicht, welche in civilisirten Ländern der Sieger dem Besiegten schuldet. Indem Sie an meinem Tische Platz nahmen und auf meine Kosten bewirthe zu werden verlangten, indem Sie Champagner verlangten, den ich nicht hatte, gaben Sie mir das Recht, welches zu besitzen ich sehr bedauere, zu Ihnen so zu sprechen, wie ich es thue. In Anbetracht Ihres Beispiels wundere mich das vollkommen brutale Benehmen der Offiziere Ihrer Armee, welche meine Wohnung besudelten und darauf bestanden, seit dem 4. Februar in meinem Hause auf meine Kosten ernährt zu werden, durchaus nicht mehr.

Ich habe die Ehre, mit der tiefsten Achtung mich zu unterzeichnen als Euer königlichen Hoheit unterthänigster Feind

Marquis de Biencourt m. p.

(Oestr. W.-Z.)

— (Erbswürst-Fabrikation.) Die in dem Kriege so viel genannte und zu bewährte Erbswürst-Fabrik ist gegenwärtig geschlossen. Der Gründer und Leiter derselben war der Koch Grünberg, der schon vor 16 Jahren Konserven für die Marine zur Fahrt nach Japan lieferte und seitdem sich unausgesetzt mit der Verbesserung seiner Erfindung beschäftigte. Intendantur-rath Engelhard vermittelte bei Beginn des Krieges die Etablierung der Fabrik in großem Maßstab, zunächst für das 3te Armee-korps und die Garden. Zuerst war der Kontrakt auf die Herstellung von einer Million Erbswürsten geschlossen, für die dem Erfinder eine Prämie von etwa 35,000 Thalern zugesichert wurde. Der Bedarf und die Fabrikation liegen aber so bedeutend, daß im Ganzen wohl an neun Millionen Pfund Erbswürst hergestellt worden sind. Zu einzelnen Zeiten beschäftigte die Fabrik bis

2000 Menschen und lieferte im Tage 120,000 Pfund Erbswürst und 200,000 Portionen andere Konserven. Zu diesen gehörten später Rindfleisch und Beuillon, Gulas, Rostbeef, gespicktes Rinderfleisch, Rinderzungen in Burgunder. Die Fabrik hat in der Zeit Fleisch und Knochen von 6000 Ochsen verarbeitet. Dem Vernehmen nach steht der Erfinder jetzt mit der russischen Regierung in Unterhandlung wegen Einrichtung einer ähnlichen, nur dem russischen Magen national entsprechenderen Fabrikation.

Sobien ist erschienen:

Der Dienst im Felde
in Ruhe, auf dem Marsche und im Gefecht.
Angewandte Taktik der drei Waffen mit Berücksichtigung der neuesten Kriegserfahrungen

bearbeitet von

Carl von Sigger,

Hauptmann im eidg. Generalstab.

II. Lieferung.

Luzern, Selbstverlag des Verfassers.

Diese Lieferung, 12 Druckbogen stark, behandelt die Truppen in Bewegung, als: Märsche im Allgemeinen, Regeln der Marschtechnik, künstlich beschleunigte Märsche, Marschordnung und Sicherung bei Kriegsmärschen, die Marschformen von einem Zug bis zu einer Armee-Division, Märsche und Marschgefechte bei Vorrückung, bei Rückzügen, beim Flankenmarsch; die Märsche in höherer Beziehung, die Sammelmärsche und Marschmanöver.

Der Preis dieser Lieferung ist ausnehmend gering auf 1 Fr. 50 Ct. festgesetzt. Bestellungen wollen mittelst Korrespondenzkarten direkt an den Verfasser in Luzern adressirt werden.

Die Schrift dürfte den Offizieren der schweizerischen Armee umso mehr anzupfehlen sein, als die Bewaffnung unserer Armee, unsere Reglemente, Dienstvorschriften und die neuesten Kriegserfahrungen darin vollständige Berücksichtigung finden.

In Unterzeichneter ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

Schweizerische Repetirgewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.

Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr.

Von

Rud. Schmidt, Major.

Diesu 4 Zeichnungstafeln.

8^o geb. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Im Verlag von **J. Inker, Buchhändler in Amriswil**, ist soeben erschienen und daselbst zu beziehen:

Die wohlgelungene

Photographie von Dr. J. C. Kern,

bevollmächtigter Minister der Schweiz. Eidgenossenschaft in Paris,

in halb Folioformat. Preis 3 Fr. 20 Cts.

In Glas und schöner Rahm (Pallisander und Goldstab oder ganz Goldstab) à 6 Fr. 20 Cts.

Diese Photographie, welche in dem bekannten Atelier des Herrn J. Ganz in Zürich in Kartenformat nach dem Leben aufgenommen und von demselben vergrößert wurde, kann als das schönste und beste Bild, welches von dem Dr. Kern existirt, empfohlen werden. Wir erwarten zahlreiche Aufträge. Unser Feldherr im Wohlthun, der sich im letzten Kriege gleich seinem Vaterlande — die maßlosesten Verbrechen erwerbend, verdient einen ersten Platz unter unsern Zimmergenossen.

Wiederverkäufer erhalten angemessenen Rabatt. Colportage mit guten Zeugnissen werden gesucht.